

Merkblatt

Degressive Sozialabzüge (Entlastungsabzug und Alters-/Rentnerabzug)

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1–2
B. Rechtliche Grundlagen	3
C. Geltungsbereich	4–7
1. Entlastungsabzug	4–5
2. Alters-/Rentnerabzug	6–7
D. Berechnung der degressiven Sozialabzüge	8–33
1. Entlastungsabzug	8–16
1.1 Berechnungsformeln	8–10
a) Alleinstehende	8–9
b) Ehepaare	10
1.2 Beispiele	11–16
a) Alleinstehende	11–13
b) Ehepaare	14–16
2. Alters-/Rentnerabzug	17–24
2.1 Berechnungsformeln	17–19
a) Alleinstehende	17–18
b) Ehepaare	19
2.2 Beispiele	20–24
a) Alleinstehende	20–22
b) Ehepaare	23–25
3. Unterjährige Steuerpflicht	26–34
3.1 Anteilmässige Gewährung von Sozialabzügen	26
3.2 Anteilmässiger Entlastungsabzug (pro rata temporis)	27–30
a) Berechnungsformel Alleinstehende	27
b) Berechnungsformel Ehepaare	28
c) Beispiele	29–30
3.3 Anteilmässiger Alters-/Rentnerabzug (pro rata temporis)	31–33
a) Berechnungsformel Alleinstehende	31
b) Berechnungsformel Ehepaare	32
c) Beispiele	33–34
E. Auskünfte	35
F. Gültigkeit und Publikation	36–37

A. Inhalt

- 1 Zur steuerlichen Entlastung von Steuerpflichtigen mit tiefem Einkommen und geringem Vermögen wurde im Kanton Schwyz auf den 1. Januar 2022 ein Entlastungsabzug als zusätzlicher Sozialabzug eingeführt. Seine Höhe richtet sich in erster Linie nach dem Reineinkommen der steuerpflichtigen Person (degressiver Abzug). Der Entlastungsabzug nimmt mit zunehmendem Reineinkommen und Reinvermögen ab und erhöht sich für jedes Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Ab einer bestimmten Höhe des Reineinkommens entfällt er ganz.
- 2 Gleichzeitig wurde der bisherige Sozialabzug von CHF 3200 für steuerpflichtige Personen, die über 65 Jahre alt sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, durch einen degressiven Sozialabzug ersetzt, der mit zunehmendem Reineinkommen abnimmt. Der neue Alters-/Rentnerabzug ist auf CHF 4000 begrenzt und entfällt bei Alleinstehenden ab einem Reineinkommen von CHF 60 000 und bei Ehepaaren ab einem Reineinkommen von CHF 120 000. Dadurch wird sichergestellt, dass lediglich Personen über 65 Jahre bzw. Invalidenrentner mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit den Abzug geltend machen können.

B. Rechtliche Grundlagen

- 3 Der degressive Entlastungsabzug und der degressive Alters-/Rentnerabzug werden als Sozialabzüge in § 35 Abs. 1 Bst. f und Abs. 1a des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200, geregelt. Sie können zusätzlich zu den übrigen Sozialabzügen von § 35 StG geltend gemacht werden. Im Recht der direkten Bundessteuer sind keine entsprechenden Abzüge vorgesehen.

C. Geltungsbereich

1. Entlastungsabzug

- 4 Der Entlastungsabzug steht grundsätzlich allen natürlichen Personen zu.
- 5 Die für den Entlastungsabzug massgebenden Berechnungsfaktoren (Zivilstand¹, Reinvermögen und Anzahl Kinder mit Kinderabzügen gemäss § 35 Abs. 1 Bst. c und d StG) werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt².

2. Alters-/Rentnerabzug

- 6 Der Alters-/Rentnerabzug steht allen natürlichen Personen zu, die über 65 Jahre alt sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen. Bei Ehepaaren wird der Abzug für jeden Ehegatten, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, separat berechnet.

¹ Die Berechnung des Entlastungsabzugs für Ehegatten gilt entsprechend auch für eingetragene Partnerinnen und Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz, vom 18.06.2004, PartG, SR 211.231 (vgl. § 9a StG); dies gilt sinngemäss auch für den Alters-/Rentnerabzug (N 6).

² § 35 Abs. 2 StG; dies gilt sinngemäss auch für den Alters-/Rentnerabzug (N 7).

- 7 Die für den Alters-/Rentnerabzug massgebenden Berechnungsfaktoren (Zivilstand, Alter und Rentenbezug) werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

D. Berechnung der degressiven Sozialabzüge

1. Entlastungsabzug

1.1 Berechnungsformeln

a) Alleinstehende

- 8 Der Entlastungsabzug für Alleinstehende beträgt 30% der massgebenden Bemessungsgrundlage. Diese berechnet sich, indem von CHF 35 000 (Schwellenwert) das jährliche Reineinkommen des Steuerpflichtigen und 10% seines Reinvermögens in Abzug gebracht werden. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich um CHF 25 000 für jedes Kind. Eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für ein Kind setzt voraus, dass für dieses ein Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 Bst. c oder Bst. d StG (minderjähriges Kind bzw. volljähriges Kind in Aus- oder Weiterbildung) geltend gemacht werden kann.

Formel:

$30\% (\text{CHF } 35\,000 - \text{Reineinkommen} - 10\% \text{ Reinvermögen} + \text{Anzahl Kinder} \times \text{CHF } 25\,000)$

- 9 Als Reineinkommen³ gilt das gesamte steuerbare Einkommen nach Abzug der zu seiner Erzielung notwendigen Aufwendungen⁴ und nach Vornahme der allgemeinen Abzüge⁵. Als Reinvermögen⁶ gilt das gesamte steuerbare Vermögen nach Abzug der Schulden⁷.

b) Ehepaare

- 10 Der Entlastungsabzug für Ehepaare beträgt 30% der massgebenden Bemessungsgrundlage. Diese berechnet sich, indem von CHF 70 000 (Schwellenwert) das gemeinsame jährliche Reineinkommen und 10% des ehelichen Reinvermögens in Abzug gebracht werden. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich um CHF 25 000 für jedes Kind. Bezüglich der Zusammensetzung von Reineinkommen und Reinvermögen und der Voraussetzungen für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kinder gilt das vorstehend unter N 8 f. Ausgeführte. Es spielt keine Rolle, ob das betreffende Ehepaar das eheliche Reineinkommen als Ein- oder Zweiverdienerehepaar erzielt.

Formel:

$30\% (\text{CHF } 70\,000 - \text{eheliches Reineinkommen} - 10\% \text{ eheliches Reinvermögen} + \text{Anzahl Kinder} \times \text{CHF } 25\,000)$

³ Das Reineinkommen ist in Ziffer 5 der Steuererklärung enthalten.

⁴ §§ 27–32 StG.

⁵ § 33 StG.

⁶ Das Reinvermögen ist in Ziffer 13 der Steuererklärung enthalten.

⁷ § 46 StG.

1.2 Beispiele

a) Alleinstehende

- 11 Die Höhe des Entlastungsabzugs hängt von der Höhe des Reineinkommens und des Reinvermögens sowie von der Anzahl Kinder ab (vgl. Berechnungsformel in N 8).
- 12 **Beispiel 1: Kein Reinvermögen und keine Kinder**
Ein Alleinstehender erzielt ein jährliches Reineinkommen von CHF 20 000. Er hat kein Reinvermögen und keine Kinder.
Entlastungsabzug = 30% (CHF 35 000 – CHF 20 000) = CHF 4500.
- 13 **Beispiel 2: Mit Reinvermögen und Kindern**
Ein Alleinstehender erzielt ein jährliches Reineinkommen von CHF 20 000. Er hat per Ende Jahr ein Reinvermögen von CHF 8000 und zwei Kinder.
Entlastungsabzug = 30% (CHF 35 000 – CHF 20 000 – 10% von CHF 8000 + 2 x CHF 25 000) = CHF 19 260.

b) Ehepaare

- 14 Die Höhe des Entlastungsabzugs hängt von der Höhe des ehelichen Reineinkommens und des ehelichen Reinvermögens sowie von der Anzahl Kinder ab (vgl. Berechnungsformel in N 10).
- 15 **Beispiel 1: Kein Reinvermögen und keine Kinder**
Ein Ehepaar erzielt ein jährliches Reineinkommen von CHF 40 000. Es hat kein Reinvermögen und keine Kinder.
Entlastungsabzug = 30% (CHF 70 000 – CHF 40 000) = CHF 9000.
- 16 **Beispiel 2: Mit Reinvermögen und Kindern**
Ein Ehepaar erzielt ein jährliches Reineinkommen von CHF 40 000. Es hat per Ende Jahr ein Reinvermögen von CHF 15 000 und zwei Kinder.
Entlastungsabzug = 30% (CHF 70 000 – CHF 40 000 – 10% von CHF 15 000 + 2 x CHF 25 000) = CHF 23 550.

2. Alters-/Rentnerabzug

2.1 Berechnungsformeln

a) Alleinstehende

- 17 Der Alters-/Rentnerabzug für Alleinstehende beträgt 20% der massgebenden Bemessungsgrundlage. Diese berechnet sich, indem von CHF 60 000 (Schwellenwert) das jährliche Reineinkommen des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht wird. Der Alters-/Rentnerabzug ist auf CHF 4000 begrenzt. Da das Reinvermögen bereits beim Entlastungsabzug abzugsmindernd berücksichtigt wird, den auch Steuerpflichtige über 65 Jahren und Invalidenrentner geltend machen können, findet beim Alters-/Rentnerabzug keine Vermögenskorrektur statt.

Formel:
20% (CHF 60 000 – Reineinkommen); max. CHF 4000

- 18 Als Reineinkommen⁸ gilt das gesamte steuerbare Einkommen nach Abzug der zu seiner Erzielung notwendigen Aufwendungen⁹ und nach Vornahme der allgemeinen Abzüge¹⁰ (vgl. N 9).

b) Ehepaare

- 19 Der Alters-/Rentnerabzug wird für jeden Ehegatten separat ermittelt. Er beträgt für jeden Ehegatten, der über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, 20% der massgebenden Bemessungsgrundlage. Diese berechnet sich, indem von CHF 60 000 (Schwellenwert) die Hälfte des jährlichen ehelichen Reineinkommens in Abzug gebracht wird. Der Alters-/Rentnerabzug ist für jeden Ehegatten auf CHF 4000 begrenzt. Bezüglich der Vermögenskorrektur und der Zusammensetzung des Reineinkommens gilt das vorstehend unter N 17 f. Ausgeführte.

Formel (pro Ehegatte):
20% (CHF 60 000 – halbes eheliches Reineinkommen); max. CHF 4000

2.2 Beispiele

a) Alleinstehende

- 20 Die Höhe des Alters-/Rentnerabzugs hängt einzig von der Höhe des Reineinkommens ab (vgl. Berechnungsformel in N 17).

- 21 **Beispiel 1: Begrenzung des Abzugs durch den Maximalbetrag**
Ein 67-jähriger Alleinstehender erzielt ein jährliches Reineinkommen von CHF 25 000.
Altersabzug = 20% (CHF 60 000 – CHF 25 000) = CHF 7000; da das zulässige Maximum überschritten wird, beträgt der Altersabzug CHF 4000.

- 22 **Beispiel 2: Abzug unter dem Maximalbetrag**
Ein 67-jähriger Alleinstehender erzielt ein jährliches Reineinkommen von CHF 50 000.
Altersabzug = 20% (CHF 60 000 – CHF 50 000) = CHF 2000; da das zulässige Maximum nicht überschritten wird, beträgt der Entlastungsabzug CHF 2000.

b) Ehepaare

- 23 Die Höhe des Alters-/Rentnerabzugs hängt einzig von der Höhe des ehelichen Reineinkommens ab (vgl. Berechnungsformel in N 19).

- 24 **Beispiel 1: Altersabzug für einen Ehegatten**
Ein Ehepaar erzielt ein jährliches Reineinkommen von CHF 40 000. Der Ehemann ist 67 Jahre alt und die Ehefrau 60 Jahre alt.
Altersabzug des Ehemannes = 20% (CHF 60 000 – CHF 20 000) = CHF 8000; da das zulässige Maximum überschritten wird, beträgt der Altersabzug CHF 4000.

⁸ Das Reineinkommen ist in Ziffer 5 der Steuererklärung enthalten.

⁹ §§ 27–32 StG.

¹⁰ § 33 StG.

Kein Altersabzug der Ehefrau, da sie die Voraussetzungen nicht erfüllt.

- 25 Beispiel 2: Altersabzug bzw. Rentnerabzug für beide Ehegatten
Ein Ehepaar erzielt ein jährliches Reineinkommen von CHF 40 000. Der Ehemann ist 67 Jahre alt und die 60-jährige Ehefrau erhält eine ganze Invalidenrente.
Altersabzug des Ehemannes = 20% (CHF 60 000 – CHF 20 000) = CHF 8000; da das zulässige Maximum überschritten wird, beträgt der Altersabzug CHF 4000.
Rentnerabzug der Ehefrau = CHF 4000 (gleiche Berechnung wie beim Ehemann).

3. Unterjährige Steuerpflicht

3.1 Anteilmässige Gewährung von Sozialabzügen

- 26 Der Entlastungsabzug und der Alters-/Rentnerabzug werden als Sozialabzüge anteilmässig (pro rata temporis) gewährt, wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht. Für die Satzbestimmung werden die Abzüge indessen voll angerechnet¹¹.

3.2 Anteilmässiger Entlastungsabzug (pro rata temporis)

a) Berechnungsformel Alleinstehende

- 27 Zuerst ist das unterjährige Reineinkommen (regelmässige Einkünfte) auf ein Jahr umzurechnen. Das Reinvermögen ist per Ende Steuerpflicht festzulegen. Nach diesem Zeitpunkt bestimmt sich auch die Anzahl Kinder. Der auf diesen Grundlagen ermittelte Entlastungsabzug ist pro rata temporis ($X \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}^{12}$) zu kürzen.

Formel:
 $X/360 \times 30\%$ (CHF 35 000 – auf 1 Jahr umgerechnetes Reineinkommen – 10% Reinvermögen per Ende Steuerpflicht + Anzahl Kinder¹³ per Ende Steuerpflicht \times CHF 25 000)

b) Berechnungsformel Ehepaare

- 28 Es ist gleich wie bei den Alleinstehenden vorzugehen (vgl. N 27): Zuerst ist das unterjährige eheliche Reineinkommen (regelmässige Einkünfte) auf ein Jahr umzurechnen. Das eheliche Reinvermögen ist per Ende Steuerpflicht festzulegen. Nach diesem Zeitpunkt bestimmt sich auch die Anzahl Kinder. Der auf diesen Grundlagen ermittelte Entlastungsabzug ist pro rata temporis ($X \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}$) zu kürzen.

Formel:
 $X/360 \times 30\%$ (CHF 70 000 – auf 1 Jahr umgerechnetes eheliches Reineinkommen – 10% eheliches Reinvermögen per Ende Steuerpflicht + Anzahl Kinder per Ende Steuerpflicht \times CHF 25 000)

c) Beispiele

- 29 Beispiel 1: Alleinstehender
Ein Alleinstehender mit Wohnsitz vom 1. Januar bis 31. Mai 2021 im Kanton Schwyz hat in diesem Zeitraum ein Reineinkommen von CHF 15 000 erzielt. Er hat per Ende

¹¹ § 35 Abs. 3 StG.

¹² Für einen Monat wird mit 30 Tagen gerechnet.

¹³ Voraussetzung ist ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. c und d StG; dies gilt sinngemäss auch für den anteilmässigen Entlastungsabzug für Ehepaare (N 28).

Steuerpflicht (31. Mai 2021) ein Reinvermögen von CHF 4000 und ein Kind. Das auf ein Jahr umgerechnete Reineinkommen beträgt CHF 36 000.

Entlastungsabzug = $150/360 \times 30\%$ (CHF 35 000 – CHF 36 000 – 10% von CHF 4000 + 1 x CHF 25 000) = CHF 2950.

Satzbestimmender Entlastungsabzug = $360/360 \times 30\%$ (CHF 35 000 – CHF 36 000 – 10% von CHF 4000 + 1 x CHF 25 000) = CHF 7080.

30 Beispiel 2: Ehepaar

Ein Ehepaar mit Wohnsitz vom 1. Januar bis 31. Mai 2021 im Kanton Schwyz hat in diesem Zeitraum ein Reineinkommen von CHF 25 000 erzielt. Es hat per 31. Mai 2021 ein Reinvermögen von CHF 15 000 und zwei Kinder. Das auf ein Jahr umgerechnete Reineinkommen beträgt CHF 60 000.

Entlastungsabzug = $150/360 \times 30\%$ (CHF 70 000 – CHF 60 000 – 10% von CHF 15 000 + 2 x CHF 25 000) = CHF 7313.

Satzbestimmender Entlastungsabzug = $360/360 \times 30\%$ (CHF 70 000 – CHF 60 000 – 10% von CHF 15 000 + 2 x CHF 25 000) = CHF 17 551.

3.3 Anteilmässiger Alters-/Rentnerabzug (pro rata temporis)

a) Berechnungsformel Alleinstehende

- 31 Das unterjährige Reineinkommen (regelmässige Einkünfte) ist auf ein Jahr umzurechnen. Der auf dieser Grundlage ermittelte Alters-/Rentnerabzug ist pro rata temporis (X Tage / 360 Tage) zu kürzen.

Formel:
 $X/360 \times (20\% [\text{CHF } 60\,000 - \text{auf } 1 \text{ Jahr umgerechnetes Reineinkommen}]; \text{max. CHF } 4000)$

b) Berechnungsformel Ehepaare

- 32 Es ist gleich wie bei den Alleinstehenden vorzugehen (vgl. N 31): Das unterjährige eheliche Reineinkommen (regelmässige Einkünfte) ist auf ein Jahr umzurechnen. Für die Berechnung des Alters-/Rentnerabzugs ist die Hälfte des jährlichen ehelichen Reineinkommens massgebend. Der auf diesen Grundlagen ermittelte Alters-/Rentnerabzug ist pro rata temporis (X Tage / 360 Tage) zu kürzen.

Formel:
 $X/360 \times (20\% [\text{CHF } 60\,000 - \text{Hälfte des auf } 1 \text{ Jahr umgerechneten ehelichen Reineinkommens}]; \text{max. CHF } 4000)$

c) Beispiele

33 Beispiel 1: Alleinstehender

Ein 67-jähriger Alleinstehender mit Wohnsitz vom 1. Januar bis 31. Mai 2021 im Kanton Schwyz hat in diesem Zeitraum ein Reineinkommen von CHF 15 000 erzielt. Das auf ein Jahr umgerechnete Reineinkommen beträgt CHF 36 000.

Altersabzug = $150/360 \times (20\% [\text{CHF } 60\,000 - \text{CHF } 36\,000]; \text{max. CHF } 4000) = 150/360 \times (\text{CHF } 4800; \text{max. CHF } 4000) = 150/360 \times \text{CHF } 4000 = \text{CHF } 1667.$

Satzbestimmender Altersabzug = $360/360 \times (20\% [\text{CHF } 60\,000 - \text{CHF } 36\,000]); \text{ max. CHF } 4000) = 360/360 \times (\text{CHF } 4800; \text{ max. CHF } 4000) = 360/360 \times \text{CHF } 4000 = \text{CHF } 4000.$

34 Beispiel 2: Ehepaar

Ein Ehepaar (beide Ehegatten 67 Jahre) mit Wohnsitz vom 1. Januar bis 31. Mai 2021 im Kanton Schwyz hat in diesem Zeitraum ein Reineinkommen von CHF 40 000 erzielt. Das auf ein Jahr umgerechnete eheliche Reineinkommen beträgt CHF 96 000. Davon ist die Hälfte massgebend (CHF 48 000).

Altersabzug Ehemann = $150/360 \times (20\% [\text{CHF } 60\,000 - \text{CHF } 48\,000]; \text{ max. CHF } 4000) = 150/360 \times (\text{CHF } 2400; \text{ max. CHF } 4000) = 150/360 \times \text{CHF } 2400 = \text{CHF } 1000.$

Satzbestimmender Altersabzug Ehemann = $360/360 \times (20\% [\text{CHF } 60\,000 - \text{CHF } 48\,000]; \text{ max. CHF } 4000) = 360/360 \times (\text{CHF } 2400; \text{ max. CHF } 4000) = 360/360 \times \text{CHF } 2400 = \text{CHF } 2400.$

Altersabzug Ehefrau = CHF 1000 (gleiche Berechnung wie beim Ehemann).

Satzbestimmender Altersabzug Ehefrau = CHF 2400 (gleiche Berechnung wie beim Ehemann).

E. Auskünfte

- 35 Für Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Natürliche Personen, Allgemeine Anfragen Natürliche Personen, E-Mail: np.stv@sz.ch, zur Verfügung.

F. Gültigkeit und Publikation

- 36 Dieses Merkblatt gilt ab Steuerperiode 2022.
37 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 14.12.2021